



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. Januar 2017

Seite 1 von 8

Ministerpräsidentin

Ministerium für Inneres und Kommunales

Justizministerium

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des  
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

Aktenzeichen

I C 3 - 11.300 - 2016

bei Antwort bitte angeben

Lothar Kroll

Telefon (0211) 4972 - 2411

Beate Seifert-Kellers

Telefon (0211) 4972 - 2843

Fax (0211) 4972 - 1206

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-1217

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

Präsidentin  
des Verfassungsgerichtshofs  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Postfach 6309  
48033 Münster

Seite 2 von 8

Abteilungen II, III, IV, V und VI und

Referat II C 1, IV B 3, Arbeitsstab EPOS.NRW,  
Referate I B 1, I C 1, I C 2, I C 3 und Spiegelreferate der Abteilung I  
im Hause

## **Regelungen zur Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2017**

Bei der Übertragung von Haushaltsresten in das Haushaltsjahr 2017 bitte ich, die nachfolgenden aktuellen Regelungen zu Grunde zu legen:

### **1 Übertragbarkeit**

#### **1.1**

Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar.

#### **1.2**

In besonders begründeten Einzelfällen kann ich nach § 45 Abs. 4 LHO die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen.

## 2

### **Bildung von Ausgaberesten**

Seite 3 von 8

#### 2.1

Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

#### 2.2

Die Ausgabereste werden von den obersten Landesbehörden jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

#### 2.3

Meine Einwilligung in die Restebildung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01, soweit keine allgemeinen Regelungen entgegenstehen. Ferner gilt meine Einwilligung grundsätzlich als erteilt, wenn der Ausgabereest deshalb gebildet werden muss, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen eingegangen worden sind. Die Höhe der zu übertragenden Ausgabereste richtet sich nach den Ausführungen in Abschnitt 3.

#### 2.4

Die abschließende Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das endgültige Jahresergebnis und die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Der finanzwirtschaftliche Vorbehalt erstreckt sich auch auf Fälle der allgemeinen Einwilligung nach Nr. 2.3 und der vorzeitigen Bildung und Inanspruchnahme nach Nr. 5.5. Meine Einwilligung werde ich nach Abschluss der Bücher so bald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes

Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 2.2 Satz 2) übersenden.

Seite 4 von 8

### 3

#### Höhe der Ausgabereste

##### 3.1

Vorbehaltlich abweichender Regelungen können Ausgabereste bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres verbleibenden Minderausgaben gebildet werden. Ausgabereste, die nicht im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen stehen, sind auf volle Hundert Euro abzurunden.

##### 3.2

Bis zur Höhe von 50 vom Hundert der verbleibenden Minderausgaben dürfen Ausgabereste gebildet werden für Ausgaben der

- Gruppen 422, 427 und 428 bei Personalausgabenbudgetierung (§ 9 Absatz 1 HHG),
- Hauptgruppen 4 und 5 bei Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Absatz 4 Satz 2 HHG) und
- Hauptgruppe 5 im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung (§ 9 Abs. 2 HHG).

Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 4 Satz 3 HHG ist bei der Gesamtausgabenbudgetierung für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vomhundertsatz von 25 anzuwenden.

##### 3.3

Die Ausgabereste sind nach dem **im Muster 1** vorgegebenen Schema zu ermitteln. Dabei sind bestehende Deckungsfähigkeiten grundsätzlich nicht zur Erhöhung von Ausgaberesten heranzuziehen. Soweit Ausgabereste deckungsfähiger übertragbarer Ausgabebetitel im Folgejahr ohnehin zusammenfassend bei nur einem der Titel vorgetragen würden, ist aus Vereinfachungsgründen bereits die Restebildung unter Ausnutzung der Deckungsfähigkeiten bei diesem Titel vorzunehmen.

Im Rahmen der Restebildung nach § 9 bzw. § 25 Abs. 4 Haushaltsgesetz sind die verbleibenden Minderausgaben aller

gegenseitig deckungsfähigen Personal- bzw. Sachausgaben in einer Summe bei jeweils einem Titel der Hauptgruppe 4 bzw. 5 zusammenzufassen. Anschließend wird bei dem jeweiligen Titel ein einheitlicher Personalausgaben- bzw. Sachausgabenrest ermittelt. Begründete Ausnahmen von der vorgenannten Vereinfachungsregel können zugelassen werden.

Verstärkungsmittel aus zentral veranschlagten Verstärkungstiteln können bei der Ermittlung der Ausgabereste in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die Verstärkungen für Besoldungs- und Tarifierhöhungen erfolgt sind.

### 3.4

Nicht gedeckte Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) in voller Höhe zu übertragen. Abweichend von Nr. 6 der VV zu § 45 LHO ist auf die Rundung zu verzichten. Nur in besonders begründeten Einzelfällen können die Mehrausgaben als überplanmäßige Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres übernommen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine ausführliche Begründung und eine aussagefähige Kurzbegründung für die Vorlage an den Landtag beizufügen.

### 3.5

Die Verfügbarkeit der Ausgabereste bestimmt sich grundsätzlich nach § 45 Abs. 2 LHO. Das Finanzministerium kann nach § 45 Abs. 2 S. 3 LHO in Einzelfällen eine Verlängerung des Verfügungszeitraumes zulassen. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen.

## 4

### **Resteanmeldung**

#### 4.1

Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe unter Verwendung des Musters 1 sobald wie möglich,

T.

**spätestens bis zum 31. März des Folgejahres**

Seite 6 von 8

mitzuteilen, damit ich meine Abschlussverfügungen treffen kann. Zur Arbeitsvereinfachung wird das Muster 1 als Datei zur Verfügung gestellt, bei der in Abhängigkeit von dem gewählten Restetyp (siehe Anlage) automatisch die auszufüllenden Felder vorgegeben und die jeweils erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden. Die Ausgabereste und Vorgriffe sind zusätzlich unter Angabe der Haushaltsstelle, der Zweckbestimmung (Kurzform), des bisherigen Haushaltsansatzes, des zu übertragenden Betrages und des Restetyps in einer Resteliste (**Muster 2 A.1 bzw. 2 E**) zusammenzufassen. Ist der Rest im Folgejahr bei einer abweichenden Haushaltsstelle vorzutragen, ist diese anzugeben. Sämtliche Unterlagen und erforderlichen Anträge bitte ich, in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

4.2

Die Summen der zu übertragenden Ausgabereste (Bruttoausgabereste) und Vorgriffe sind jeweils getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans in einer Abschlussübersicht am Schluss der Liste auszuweisen und der jeweilige Saldo (Nettoausgabereste) und die Gesamtsummen zu bilden (Muster 2 A.2).

4.3

Die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten ist stets stichhaltig und erschöpfend zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass Ausgabereste nur gebildet werden dürfen, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Ich bitte, mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen. Bei Ausgaberesten in Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen ist ein Hinweis auf die Zweckbindung ausreichend.

## **5**

### **Inanspruchnahme der übertragenen Ausgabereste**

Seite 7 von 8

#### **5.1**

Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

#### **5.2**

Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen.

#### **5.3**

Über die Verwendung und den Stand der nach § 9 Haushaltsgesetz in den Jahren 2010 bis 2012 zur Verfügung gestellten Selbstbewirtschaftungsmittel ist jeweils zum Abschluss eines Haushaltsjahres

#### **T.**

**spätestens bis zum 31. März des Folgejahres an Herrn Kroll (Lothar.Kroll@fm.nrw.de)**

Rechnung zu legen. In diesem Zusammenhang ist auch über die geplante zukünftige Verwendung der Mittel zu berichten.

#### **5.4**

Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem endgültigen Jahresabschluss mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

#### **5.5**

In besonders begründeten Einzelfällen kann ich abweichend von Nr. 2.4 Satz 1 und Nr. 5.4 einer vorzeitigen Bildung und Inanspruchnahme von

Ausgaberesten zustimmen. Hierzu ist mir ein ausführlich begründeter Antrag vorzulegen. Insbesondere ist darzulegen, warum und in welcher Höhe eine vorzeitige Inanspruchnahme erforderlich ist.

Seite 8 von 8

Im Auftrag



Dr. Mangelsdorff

**Anlagen:** Muster 1,  
Muster 2 A.1,  
Muster 2 A.2,  
Muster 2 E,  
Überblick Restetypen







### Abschlussübersicht Ausgabereste

Ausgabehauptgruppe		Bruttoausgabereste	Vorgriffe	Nettoreste
		EUR	EUR	EUR
4	Personalausgaben	0,00	0,00	0,00
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	0,00	0,00	0,00
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0,00	0,00	0,00
7	Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
9	Besondere Finanzierungsausgaben	0,00	0,00	0,00
<b>Summen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Resteübersicht nach Restetypen

Restetyp		Bruttoausgabereste	Vorgriffe	Nettoreste
		EUR	EUR	EUR
1	Personalausgabereste (Personalausgabenbudgetierung)	0,00	0,00	0,00
2	Personalausgabereste (Gesamtausgabenbudgetierung)	0,00	0,00	0,00
3	Sachausgabereste (EPOS-Behörden)	0,00	0,00	0,00
4	Sachausgabereste bei Haushaltsflexibilisierung	0,00	0,00	0,00
5	Sachausgabereste (Modellbehörden)	0,00	0,00	0,00
8	Investitionsausgabereste	0,00	0,00	0,00
9	Ausgabereste für Ausgaben in Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen	0,00	0,00	0,00
10	Ausgabereste bei für übertragbar erklärten Ausgaben	0,00	0,00	0,00
<b>Summen</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Verzeichnis der in das Haushaltsjahr **2017**  
zu übertragenden Einnahmereste des Einzelplans

Kapitel 2016	Titel Grp Zn	Zweckbestimmung (Kurzform)	Haushalts- ansatz TEUR	Einnahmereste EUR	Kapitel 2017	Titel Grp Zn
<b>Summe Einnahmereste</b>				<b>0,00</b>		

**Abschlussübersicht Einnahmereste**

Einnahmehauptgruppe		Einnahmereste EUR
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	0,00
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0,00
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0,00
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0,00
<b>Summe</b>		<b>0,00</b>

# Überblick Restetypen

Gruppen 422, 427, 428	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5	Hauptgruppe 6	Hauptgruppe 7, Obergruppen 81, 82
bisherige Modellbehörden nach § 25 HHG (Gesamtausgabenbudgetierung)	<u>Typ 2</u> 50% § 25 (4) S. 2 HHG	<u>Typ 5</u> 25% § 25 (4) S. 3 HHG		<u>Typ 8</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO
neue EPOS-Behörden nach § 25 HHG (Gesamtausgabenbudgetierung)	<u>Typ 2</u> 50% § 25 (4) S. 2 HHG	<u>Typ 3</u> 50% § 25 (4) S. 2 HHG		<u>Typ 8</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO
Personalausgabenbudgetierte Bereiche	<u>Typ 1</u> 50% § 9 (1) S. 2 HHG			<u>Typ 8</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO
Bereiche mit Haushalts- flexibilisierung		<u>Typ 4</u> 50% § 9 (2) HHG		<u>Typ 8</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO
Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen	<u>Typ 9</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO			
Ausgaben für Investitionen				<u>Typ 8</u> 100% § 19 (1) S. 1 LHO
<p><u>Typ 10:</u> Andere Ausgaben können nach § 19 (1) S. 2 LHO im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden. Das Finanzministerium kann außerdem nach § 45 (4) LHO in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen.</p>				